



Allgemeine Einkaufsbedingungen – AEB - der Schuh Anlagentechnik GmbH Stand: 1.1.2003

Für den umseitigen Auftrag des Auftraggebers – im folgenden AG genannt - an den Auftragnehmer – im folgenden AN genannt – gelten ausschließlich nachstehende ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN AEB.

1. Bestellung

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Annahme von Bestellungen ist dem AG sofort nach Empfang schriftlich zu bestätigen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN haben keine Gültigkeit, es sei denn diese sind im Einzelfall schriftlich vom AG anerkannt. Vom AG besonders geschriebene Bedingungen ergänzen diese AEB.

Die Ausführung der Bestellung des AGF gilt als Anerkennung der Bedingungen durch den AN. Werden in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht auf Widerspruch und Rücktritt bleibt dem AG vorbehalten.

2. Auftragbestätigung

Jede Bestellung ist vom AN unter Verwendung der umseitigen Exemplare als Auftragsbestätigung gegenzuzeichnen.

3. Liefertermine und Verzug

Die vereinbarten Liefertermine gelten vom Tag des Zugangs der Bestellung und sind verbindlich.

Erkennt der AN, daß er einen Liefertermin nicht einhalten kann, so hat er den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, so daß dem AG danach evtl. andere Dispositionen ermöglicht werden.

Kommt der AN mit seiner Leistung in Vorzug, so ist der AG berechtigt, nach seinen Erfordernissen Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vortrag zurückzutreten. Im Fall der Überschreitung der Lieferzeit oder bei mangelhafter Erfüllung zahlt der AN eine Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 1 % je angefangenen überschrittenen Kalendertag der Lieferung und ist begrenzt auf max. 10 % des Bestellwertes. Dem AG ist die Verrechnung der Vertragsstrafe gegen noch offene Zahlungen freigestellt. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen des AN zu vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des noch entstehenden Schadens nicht abgewendet.

Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die durch Vorabsendung oder Teillieferung entstehenden Mehrkosten, wie Fracht usw. hat der AN zu tragen, sofern diese Lieferungen nicht ausdrücklich vom AG gewünscht worden sind, und der AG sich nicht ausdrücklich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt hat.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültige Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Sind die Preise nicht ausdrücklich vereinbart worden, so gilt der günstigste Preis als vereinbart, zu welchem der AN Waren gleicher Art einem Dritten verkauft oder anbietet, höchstens jedoch der Preis, zu welchem der AN dem AG derartige Waren zuletzt geliefert hat.

5. Versand

Ist im Einzelfall ein Preis 'ab Werk' oder, 'ab Lager' vereinbart, übernimmt der AG nur die günstigsten Frachtkosten, sofern keine andere Weisung des AG erfolgt.

Der Versand ist durch den AN frühzeitig, spätestens jedoch 2 Werktage vor Anlieferung anzuzeigen und hat an die in der Bestellung aufgegeben Adresse zu erfolgen.

Anlieferungen können nur an Werktagen (Montag bis Freitag) von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen. Kosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Der AN trägt alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehende Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen ist dem AG vorbehalten.

Der AN hat gemäß der unter Pkt. 4 aufgeführten Preisstellung die Lohn- und Materialkosten für die Verladung und die Versanddokumente sowie für die handelsüblichen Verpackungen zu tragen, sofern einzelvertraglich nichts anders vereinbart ist. Es gelten für die Versandabwicklung die bahnamtlichen oder die auf geeichten Waage ermittelten Warengewichte. Die spezifizierten Gewichte sind bei allen Sendungen in den Warenbegleitpapieren anzugeben. Bei Lieferung auf Abruf oder bei Zwischenlagerung auf unseren Wunsch ist für ordnungs- und sachgemäße Lagerung und Versicherung zu sorgen. Rechnung, Lieferschein und Versandanzeige sind dem AG in ordnungsgemäßer Ausführung zu übersenden.

Der AN haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration.

Die Versandanzeige ist sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung einzuzureichen. Fehlen in den Versandpapieren die bezeichnete Empfangsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Betreff-Vermerk oder Ausstellungs-Vermerk, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des AN.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr bis zum Eintreffen der Waren im Empfangswerk trägt der AN.

7. Zum Liefergegenstand

Der Liefergegenstand muß dem Verwendungszweck und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Bestehen für den Liefergegenstand und/oder dessen Einzelteile Normen, so sind diese in folgender Rangordnung zu beachten:

Werknormen und Fertigungsvorschriften des AG, ISO, IEC, EN, DIN, VDE sowie technische Vorschriften anderer Regelsetzer.

VBG Unfallverhütungsvorschriften

Gesetz über technische Arbeitsmittel Gerätesicherheitsgesetz)

Sicherheit von Maschinen DIN EN 292 und DIN EN 294.

Sind im Einzelfall Abweichungen von einer Norm oder von der angegebenen Rangfolge erforderlich, muß der AN die schriftliche Zustimmung des AG einholen. Die Gewährleistungspflicht des AG wird durch Zustimmung des AG nicht berührt. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Konzipierung und beim Bau von Maschinen nach den gültigen EG-Maschinenrichtlinien sind einzuhalten. Sämtliche danach erforderlichen Dokumentationen, Erklärungen, Prüfungen und Kennzeichnungen sind ebenfalls Gegenstand des Lieferumfanges.

8. Garantie

Der AN garantiert und sichert zu, daß sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und -soweit übergeben- den Vorgaben der Zeichnungen und Spezifikationen des AG entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muß der AN hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einholen. Die vertragliche Verpflichtung des AN wird durch die Zustimmung des AG nicht eingeschränkt. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen des AG wird der AN ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, wozu auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft und das Nichterreichen garantierte Daten gehört, hat der AN den Mangel unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach der Wahl des AG durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Daneben stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung, und / oder Schadensersatz zu.

Kommt der AN seiner Garantieverpflichtung innerhalb der vom AG gesetzten Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN unbeschadet der Garantieverpflichtung des AN selbst zu treffen oder von Dritten treffen zu lassen. In dringenden Fällen und bei kleinen Mängeln kann der AG im Interesse einer ungestörten Produktion ohne Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen und die Aufwendungen dem AN belasten, ohne das hierdurch die Garantieverpflichtung des AN berührt wird. Gleiches gilt bei ungewöhnlich hohen Schäden.

Ist dem AG die Beseitigung von Mängeln nicht möglich, so kann er Ersatzlieferung verlangen. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn ein von ihm gerügter Mangel nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist beseitigt worden ist. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, endet die Garantiepflicht 24 Monate nach Abnahme des Liefergegenstandes durch den Endkunden des AG.

9. Schutzrechte Dritter

Der AN steht dafür ein, daß Lieferung und Benutzung des Liefergegenstand Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheber- und Wettbewerbsrechte nicht verletzen und wird den AG von allen erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen.

10. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem AN überlassen werden, bleiben Eigentum des AG. Das Eigentum von Werkzeugen und sonstige Fertigungsmitteln, die vom AG bezahlt werden, geht auf ihn über. Die v.g. Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des AG weder verschrottet noch Dritten - z. B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z. B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom AN auf dessen Kosten für den AG während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern. Die Durchführung der Pflege, Instandhaltung und Teileerneuerungen der Gegenstände richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Der AG behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm usw. entwickelten Verfahren vor.

11. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Gleiches gilt für Zessionen. Der AN ist nicht berechtigt mit behaupteten Forderungen gegen unsere Gesellschaft ohne unsere vorherige Zustimmung aufzurechnen, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt worden. Zurückhaltungsrechte des AN, die nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

Erfüllungsort für den Liefergegenstand ist die vereinbarte Empfangsstelle.

Der Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Dortmund. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Zahlung

Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart gilt folgende Zahlungsweise:

2 Wochen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto

am 25. des der Lieferung und Erhalt der Rechnung folgenden Monats ohne Skonto.

14. Verjährung

Forderungen gegen den AG aufgrund oder im Zusammenhang mit der Bestellung verjähren nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum des Erhalt der Lieferung und der Rechnung.